

# § 27 BiBuG 2014 Versagung der öffentlichen Bestellung

BiBuG 2014 - Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Die öffentliche Bestellung ist zu versagen, wenn eine der Bestellungs Voraussetzungen nicht erfüllt ist.
2. (2)Über die Versagung der öffentlichen Bestellung hat die Behörde einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)